

Generelle Zusammenlagerung von gefährlichen Stoffen

Grundsätze:

- Die Schutzmassnahmen bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auf den gefährlichsten Stoff auszurichten.
- Die Zusammenlagerung von Stoffen, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, ist nicht erlaubt.
- Eine Voraussetzungen für die sichere Lagerung von Stoffen ist die Kenntnis und die Erkennung von gefährlichen Stoffen. Dazu dienen einerseits die Gefahrensymbole (Transportklassierung, Gefahrstoffklassierung) und andererseits die Risikosätze (R-Sätze, H-Sätze), welche Hinweise auf besondere Gefahren geben.
- Sind die Symbole und Warnhinweise auf der Verpackung oder dem Sicherheitsdatenblatt unklar oder geben keinen klaren Hinweis auf die Gefahren, die von diesem Stoff ausgehen können, so wenden Sie sich an eine Fachperson oder an die zuständige behördliche Fachstelle.

Stoffeigenschaften	ADR/SDR Transport-Kennzeichnung	Gefahrstoff-Kennzeichnung	GHS / CLP-Kennzeichnung	VK/ICEA-Klassierung	Lager-Klasse	1	2	3	4.1	4.2	4.3	5	6.1	6.2	7	8	10/12	11/13	NG
explosive Stoffe				E1 E2	1														
verflüssigte und unter Druck stehende Gase				...g, (gasförmig)	2														
entzündliche Flüssigkeiten				F1 l, F2 l,	3							*	*						
entzündliche feste Stoffe				F1 s, F2 s	4.1														
selbstentzündliche Stoffe				AF1 AF2	4.2														
mit Wasser entzündliche Gase bildende Stoffe				HF2	4.3														
brandfördernde Stoffe organische Peroxide				O1, O2, O3	5			*				*	*						
giftige Stoffe				...T	6.1			*				*	*						
ansteckungsgefährliche Stoffe				...Ra	6.2														
radioaktive Stoffe				...C	7														
ätzende und korrosive Stoffe				(l) ...PN1, ...PN2,...PN3	8			*				*	*						
flüssige Stoffe				(s) ...PN1, ...PN2,...PN3	10/12			*				*	*						
feste Stoffe					11/13														
Nichtgefährstoffe (NG)					NG														

Zusammenlagerung von häufig verwendeten Grundchemikalien (LK 3, 5, 6.1, 8, 10/12)

Legende:	
	Zusammenlagerung grundsätzlich erlaubt
	Zusammenlagerung nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Konsultieren Sie bitte die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter oder lassen Sie sich von einer Fachperson beraten
	Separatlagerung resp. mindestens Getrenntlagerung im gleichen Brandschnitt erforderlich! -> siehe auch Kapitel 7 im Leitfaden
	Häufig vorkommende Stoffe der Lagerklassen 3, 5, 6.1, 8 und 10/12 sind in der nebenstehenden Matrix „Zusammenlagerung von häufig verwendeten Grundchemikalien“ aufgeführt

	Lager-Klasse	Ameisensäure	Ammoniak-Lösung	Eisen-(III)-chlorid-Lösung	Eisen-(III)-chloridsulfat-Lösung	Essigsäure	Flusssäure	Kaliumhydroxid-Lösung (Kalilauge)	Natriumhydroxid-Lösung (Natronlauge)	Natriumhydrogensulfid-Lösung	Natriumhypochlorit-Lösung (Javelwasser)	Peressigsäure	Phosphorsäure	Salpetersäure	Salzsäure	Schwefelsäure	Wasserstoffperoxid
	8																
	8																
	8																
	8																
	3																
	6.1																
	8																
	8																
	10/12																
	5																
	5																
	8																
	5																
	5																

Gefährliche Reaktionen zwischen Chemikalien können zum Teil auch innerhalb der gleichen Lagerklasse auftreten.

Bitte beachten Sie deshalb die Risikohinweise (R- bzw. H-Sätze) sowie zusätzliche Angaben zu allfälligen Chemikalienunverträglichkeiten in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern!